

Vertrag Nr.

## ZERTIFIZIERUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Firma**

**SGS ID:**

- nachfolgend: „Auftraggeber“ genannt -

und der

**SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.  
Grünbergstraße 15  
A-1120 Wien**

- nachfolgend: „SGS Austria“ genannt -

- nachfolgend einzeln/gemeinsam auch: „Vertragspartner“ genannt -

### § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Auftraggeber beauftragt die SGS Austria zur Kontrolle seines Systems zur „Gentechnikfreien Produktion“ gemäß Zertifizierungsprogramm „Gentechnikfreie Produktion“. Die Kontrolle betrifft all jene Produkte, die der Zertifizierungsstelle als Projektsortiment mittels der Produktliste gemeldet werden.
2. Grundlagen dieses Vertrages sind die folgenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Produkten in der jeweils gültigen Fassung:
  - Österreichisches Lebensmittelbuch Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit, Frauen und Jugend GZ: BMGFJ-75210/0014-IV/B/7/2007 vom 6.12.2007 idgF
  - Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel idgF
  - Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG idgF
  - Sonstige privatrechtliche zusätzliche Vorgaben (z.B. Vorgaben von Kunden)
  - Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SGS Austria in der gültigen Fassung (nachzulesen unter <http://www.sgsgroup.at/de-DE/Terms-and-Conditions.aspx> (AGB für Österreich)).

- Die dem Vertrag angeschlossenen Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der darin getroffenen Regelungen.

## **§ 2 OBJEKTIVITÄT UND NEUTRALITÄT**

Die SGS Austria verpflichtet sich bei der Durchführung der Evaluierungen speziell geschulte und kompetente Mitarbeiter einzusetzen. Die SGS Austria ist für die Unparteilichkeit ihrer Zertifizierungstätigkeiten verantwortlich und sichert dem Auftraggeber strikte Neutralität und Objektivität bei der Durchführung der Evaluierung zu.

## **§ 3 DATENTRANSFER UND DATENSCHUTZ**

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, der SGS Austria alle für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- Die SGS Austria ist verpflichtet, den Auftraggeber über Nichtkonformitäten zu informieren.
- Der Auftraggeber übermittelt der SGS Austria eine aktuelle Liste (Produktliste) jener von ihm im Rahmen des Kontrollgegenstandes hergestellten und vermarkteten Produkte und meldet jede Änderung (Streichungen, Zugänge) unverzüglich.
- Der Auftraggeber verbürgt sich für die Richtigkeit der übermittelten Daten und haftet für die Konsequenzen, die sich aus der Übermittlung falscher Angaben ergeben.
- Diesem Vertrag vorhergehende Evaluierungsergebnisse können nur akzeptiert werden, wenn die durchführende Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert ist.
- Die SGS Austria verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die übermittelten Daten und sonstige bei der Evaluierung zu ihrer Kenntnis gelangte betriebliche Gegebenheiten vertraulich zu behandeln und mit folgenden Ausnahmen nicht an Dritte weiterzugeben:
  - 6.1 Arbeitsgemeinschaft Gentechnik-frei
  - 6.2 Den jeweils zuständigen Behörden
  - 6.3 Im Falle zusätzlicher privatrechtlicher Vorgaben stimmt der Auftraggeber der Weiterleitung kontrollrelevanter Daten an die jeweilige natürliche oder juristische Person gemäß §1 Punkt 2 zu. Davon ausgenommen sind die Daten des Auftraggebers über Geschäftsbeziehungen zu anderen Marktteilnehmern.
- Bei der Leistungserbringung können SGS und der Auftraggeber wechselseitig Zugriff auf die personenbezogenen Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt. SGS und der Auftraggeber müssen (i) die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderer gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten sowie (ii) die Informationspflichten der Artikel 13 ff. DS-GVO erfüllen. SGS stellt dem Auftraggeber hierfür die Datenschutzinformation für Kunden, die unter [www.sgsgroup.at/datenschutz-kunden](http://www.sgsgroup.at/datenschutz-kunden) abrufbar ist, zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätigen Mitarbeiter hierüber zu unterrichten und ihnen die Datenschutzinformation für Kunden zugänglich zu machen.

## **§ 4 VERPFLICHTUNG DES AUFTRAGGEBERS**

## Zertifizierungsvereinbarung Gentechnikfreie Produktion

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms „Gentechnikfreie Produktion“ sowie die von der SGS Austria zur Einhaltung dieser Anforderungen und Bestimmungen auferlegten Maßnahmen und Vorkehrungen durchzuführen und aufrechtzuerhalten (siehe §1). Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von der Zertifizierungsstelle mitgeteilte Änderungen hinsichtlich der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms unverzüglich umzusetzen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und Auflagen anerkennt der Auftraggeber die von der SGS Austria verhängten Sanktionen (gemäß Sanktionskatalog „Gentechnikfreie Produktion“).
2. Bei Nichteinhaltung privatrechtlicher Vorgaben anerkennt der Auftraggeber die durch die jeweilige natürliche oder juristische Person verhängten Maßnahmen.
3. Der Auftraggeber garantiert, dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen lt. Verordnungen, Normen und technischen Spezifikationen erfüllt.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Insbesondere folgende Veränderungen sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen:
  - Eigentümerwechsel oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Auftraggebers
  - Änderungen gegenüber den in Punkt 1 genannten Auflagen
  - Änderungen der Produktliste (siehe § 3 Punkt 3)
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unangemeldete Kontrollen zuzulassen und den von der Zertifizierungsstelle dazu autorisierten Personen alle Berichte und Nachweise vorzulegen, die notwendig sind, um die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen überprüfen zu können, weiter Einsichtnahme in die in Betracht kommenden Dokumente und Aufzeichnungen zu gewähren, sowie den Zugang zu den Produktionsstätten, Lagern und Transporteinrichtungen sowie gegebenenfalls zu den Unterauftraggebern des Auftraggebers zu gestatten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, falls erforderlich, bei den Evaluierungen die Teilnahme von Beobachtern (zum Beispiel im Rahmen eines Überwachungsaudits) zu gestatten.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Probenahmen durch von der SGS Austria beauftragte Personen zuzulassen.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung ausschließlich im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben
8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen, wenn er in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien auf ihre Produktzertifizierung Bezug nimmt.
10. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern er die Zertifizierungsdokumente anderen zur Verfügung stellt, diese Dokumente ausschließlich in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie gegebenenfalls im Zertifizierungsprogramm beschrieben, zu vervielfältigen und weiterzugeben. Sonstige Bestimmungen dieses Vertrages in Bezug auf die Verwendung von im Rahmen dieses Vertrages erstellten Gutachten, Berichten, und geschützten Marken von SGS bleiben davon unberührt.
11. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Beschwerden, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht werden, zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen aufzubewahren und der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
12. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese Maßnahmen zu dokumentieren.

### § 5

## VERPFLICHTUNGEN DER SGS AUSTRIA

## Zertifizierungsvereinbarung Gentechnikfreie Produktion

1. SGS Austria verpflichtet sich entsprechend dem Zertifizierungsprogramm „Gentechnikfreie Produktion“ den Betrieb und die Erzeugnisse des Auftraggebers sowie die beteiligten Urproduzenten und sonstigen beteiligten Unternehmen in der Futtermittel- und/oder Lebensmittelkette zu prüfen.
2. Zur Aufrechterhaltung des Zertifikates durch SGS Austria wird jährlich mindestens 1 Überwachungsaudit durchgeführt. Die Terminvereinbarung zwischen SGS Austria und dem Auftraggeber gilt als verbindlich und kann nur in begründeten und von SGS Austria gebilligten Fällen abgesagt werden. Zusätzlich können unangemeldete Kontrollbesuche durchgeführt werden.
3. Die SGS Austria ist berechtigt und verpflichtet, dem Auftraggeber bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Kontrollgegenstandes Auflagen zu erteilen bzw. Sanktionen zu verhängen (Sanktionskatalog „Gentechnikfreie Produktion“).

### § 6 ZERTIFIZIERUNG

1. Das alleinige Recht über die Zertifizierung zu entscheiden liegt bei SGS Austria.
2. Die SGS Austria stellt dem Auftraggeber im Falle eines positiven Abschlusses der in diesem Vertrag vereinbarten Kontrolle ein Zertifikat aus.
3. Im Falle der Nichtgewährung der Zertifizierung muss SGS Austria den Auftraggeber unter Nennung der Gründe informieren.
4. Der Auftraggeber erlangt mit dem durch die Zertifizierungsstelle ausgestelltem Zertifikat die nachfolgend aufgeführten Berechtigungen zur
  - Kennzeichnung und Bewerbung der im Zertifikat angeführten Produkte des Auftraggebers mit dem Hinweis auf die „Gentechnikfreie Produktion“.
  - Verwendung der Zertifikate sowie des Namens der Kontrollstelle SGS Austria bei der Kennzeichnung bzw. Bewerbung der im Zertifikat angegebenen Produkte.

Diese Berechtigung erlischt mit dem Entzug des Zertifikats bzw. der Lösung dieses Vertrages.

5. Die SGS Austria behält sich vor, die Verwendung des Zertifikates zu überwachen und die Berechtigung für deren Verwendung durch den Auftraggeber in folgenden Fällen zu entziehen:
  - grundlegende Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung sind seitens des Auftraggebers nicht mehr gegeben, insbesondere die Einhaltung der in § 4 vereinbarten Verpflichtungen
  - eine andere als die in Punkt 4 angeführte Verwendung von Zertifikaten oder Kontrollzeichen der SGS Austria.

Die SGS Austria hat dem Auftraggeber den begründeten Entzug sowie die Bedingungen für dessen Aufhebung schriftlich mitzuteilen. Während der Dauer des Entzuges darf der Auftraggeber seine Produkte nicht als „gentechnikfrei“ erzeugt, bzw. „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel“ gemäß Codex Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ idgF bezeichnen oder bewerben. Erfüllt der Auftraggeber die für die Aufhebung des Entzuges vereinbarten Bedingungen nicht fristgerecht, so wird die Gültigkeit des Zertifikates mit sofortiger Wirkung gelöscht. Die mit dem Entzug und / oder der Löschung des Zertifikates bei der SGS Austria verursachten Aufwendungen können dem Auftraggeber auferlegt werden.

6. Der Auftraggeber hat ein vertraglich gesichertes Einspruchsrecht gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle bezüglich Erteilung, Verweigerung, Entzug und Löschung von Zertifikaten. Dieser Einspruch ist innerhalb von sieben Werktagen nach Entgegennahme des Entscheides der SGS Austria bei dieser schriftlich einzubringen.

### § 7

## EVALUIERUNGSKOSTEN

Die Evaluierungskosten für die einzelnen Dienstleistungen werden auf Basis des gestellten Offerts und anhand der gültigen Preisliste der SGS Austria berechnet.

### § 8 ABRECHNUNG

Die Abrechnung erfolgt laut jeweils gültigem Anbot mit Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kassa.

### § 9 VERTRAGSDAUER

1. Vertragsbeginn: Datum der Unterschrift beider Vertragspartner.
2. Die Vertragsdauer beträgt das Kalenderjahr ab Vertragsbeginn und verlängert sich stillschweigend um jeweils zwölf weitere Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wurde. Bei stillschweigender Verlängerung gelten die zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gültigen bzw. vorher von SGS Austria bekannt gegebenen Preise als für 12 Monate vereinbart. Eine Kündigung vor Ablauf des Zertifikates bedingt den Einzug des Originalzertifikates durch SGS Austria.
3. Sollte der Auftraggeber grobe Verstöße der SGS Austria gegen den Kontrollgegenstand gemäß §1 nachweisen können, so wird dem Auftraggeber das Recht zur sofortigen Kündigung eingeräumt
4. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses bedingt in jedem Fall eine Meldung gemäß §3 Punkt 6.
5. Das Recht zur Kündigung bei höherer Gewalt bleibt unberührt.
6. Der Vertrag endet mit der Auflösung des Unternehmens.

### § 10 HAFTUNG

1. Bei Vorsatz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet SGS Austria nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von SGS Austria auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens entsprechend dem Zehnfachen des jährlichen Kontrollentgeltes, in jedem Fall aber bis zu einer maximalen Höhe von EUR 20.000,00; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte der SGS Austria verursacht wurde.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SGS Austria nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden entsprechend dem Zehnfachen des jährlichen Kontrollentgeltes, in jedem Fall aber bis zu einer maximalen Höhe von EUR 20.000,00 begrenzt. In keinem Falle haftet SGS Austria für indirekte und Folge- sowie unvorhersehbare Schäden und entgangenen Gewinn.

### § 11 SCHIEDSGERICHT

**Zertifizierungsvereinbarung Gentechnikfreie Produktion**

Es liegt im Bemühen der Vertragsparteien, sämtliche Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrag gütlich beizulegen. Falls eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, gelten folgende Vereinbarungen:

1. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien endgültig entschieden.
2. Es ist die österreichische Rechtsordnung anzuwenden.
3. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist deutsch.

**§ 12  
BESONDERE VEREINBARUNGEN**

1. Folgende Dokumente (☒) sind nach § 1 Punkt 3 Bestandteil dieses Vertrages.
  - ☒ 1: SGS Zertifizierungsprogramm „Gentechnikfreie Produktion“
  - ☒ 2: Liste der beteiligten Urproduzenten und sonstigen Unternehmungen in der Futtermittel- und/oder Lebensmittelkette
  - ☒ 3: Sanktionskatalog „Gentechnikfreie Produktion“
  - ☒ 4: Angebot der Zertifizierungsstelle
2. Der Abschluss einer zusätzlichen Zertifizierungsvereinbarung mit einer anderen anerkannten Zertifizierungsstelle ist umgehend an die Zertifizierungsstelle (SGS) zu melden.
3. Über diesen Vertrag und seine Bestandteile hinausgehenden Nebenabreden – auch mündlicher Art – sind nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht.
4. Dieser Vertrag und seine Anlagen stellen hinsichtlich des Vertragsgegenstands die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern dar und ersetzen alle Darstellungen, Verhandlungen und Übereinkünfte sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form.
5. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragspartner diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die technisch und wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen. Offenbar werdende Lücken werden einvernehmlich geschlossen.
6. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Streitigkeiten ist jenes sachlich zuständige Gericht, das örtlich für Wien zuständig ist.
7. Dieser Vertrag wird zweimal ausgefertigt. Jeder Vertragspartner hat eine vom anderen Partner unterzeichnete Ausfertigung erhalten.

**Auftraggeber**

**SGS Austria Controll-Co.Ges.m.b.H.**

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift & Stempel]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift & Stempel]

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Wien, am \_ \_\_\_\_\_